

## Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 5. Oktober 1989, Vormittag  
Jeudi 5 octobre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

### Radio und Fernsehen. Bundesgesetz Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1617 hiavor – Voir page 1617 ci-devant

#### Art. 17

Fortsetzung – Suite

**Präsident:** Herr Fischer-Hägglingen hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

**Fischer-Hägglingen:** In der gestrigen Diskussion haben die Herren Schmid und Leuenberger-Solothurn in einem sehr polemischen Votum den Befürwortern des Minderheitsantrages I den Vorwurf gemacht, sie strebten amerikanische Verhältnisse an. Ich muss diese böswillige Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Ich habe ausdrücklich festgehalten, dass die Minderheit I keine amerikanischen Verhältnisse will, und ich habe auch festgehalten, dass die EG-Richtlinien für uns zu weit gehen. Für uns geht es einzig und allein darum, dass kein absolutes – ich betone: kein absolutes – Unterbuchsungsverbot in dieses Gesetz aufgenommen wird, weil es Gründe geben kann, wo eine solche Unterbrechung sinnvoll ist. Ich habe auf die Spielfilme hingewiesen. Wir wollen, dass diese Materie in einer Verordnung oder in einer Konzession geregelt wird.

Darum bitte ich Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

**Frau Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Darf ich Sie bitten, die Fahne zur Hand zu nehmen, damit ich Ihnen erklären kann, in welcher Situation wir heute sind?

Die Mehrheit geht von der bundesrätlichen Version aus. Wir haben in Absatz 1 aber beigefügt: «Der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.»

Diese Beifügung geht auf einen Antrag Leuenberger-Solothurn in der Kommission zurück und ist für die Kleinen gedacht. Es gibt eben ganz kleine Lokalradioveranstalter, die aus ein, zwei Personen bestehen. Da wird es dann sehr schwierig, wenn der Programm-Mitarbeiter überhaupt nicht in der Werbung mitmachen dürfte. Getrennt müssen Werbung und Programm natürlich trotzdem sein, aber wenn es dort die gleiche Stimme ist, möchten wir eben Ausnahmen machen können.

Beim Absatz 2 haben wir ebenfalls eine Ergänzung eingefügt, und zwar eine Oeffnung. Wir reden von in sich geschlossenen Sendungen bzw. Sendeteilen. Auch hier schliesst sich der Bundesrat der Mehrheit an.

Sendeteile: Was heisst das? Das kann die Halbzeit eines Fussballmatchs sein. Während der Pause kann man also Werbung senden. Aber wir haben hier vor allem auch an die Radiosendungen gedacht. Radiosendungen gehen manchmal über ein, zwei, drei Stunden. Es sind grosse Sendungen, die in sehr

viele Teile zerfallen. Da soll es möglich sein, zwischen den einzelnen Sendeteilen unter Umständen Werbung zu senden; gerade die Privatradios sind ja auf diese Werbung angewiesen.

Der Antrag wurde mit 12 zu 4 Stimmen angenommen, die erste Einschubung sogar mit 18 zu 2 Stimmen. Hier stehen die Mehrheit und der Bundesrat geschlossen hinter dieser Unterbrechungsregelung.

Bei Absatz 3 muss ich noch eine Erklärung abgeben, die Herr Couchevin verlangt hat, weil er in der Kommission einen Antrag zurückgezogen hat. Er gehörte zu den freundlichen Kommissionmitgliedern, die zugehört und unter Umständen eben einen Antrag zurückgezogen haben. Aus Absatz 3 darf man herauslesen, dass der Bundesrat in besonderen Fällen – man denkt hier immer wieder an die kleinen Veranstalter – Rücksicht nehmen muss, wenn er die Werbung und die Werbezeit vorschreibt. Es ist eben denkbar, dass ein kleiner Veranstalter nur ein, zwei Werbespots im Radio bekommt. Es wird natürlich schwierig, Blöcke zu machen, wenn es z. B. nur einen Spot gibt. Es geht hier um diese Regelung.

Ueber Absatz 4 hatten wir eine lange Diskussion, weil wir diesen falsch interpretiert haben. Ich möchte Sie bitten, ihn nicht ebenfalls falsch zu interpretieren. Wir hatten ihn zuerst gestrichen und dann wieder aufgenommen, und zwar sehr deutlich mit 13 zu 4 Stimmen, weil wir gemerkt haben, dass Buchstabe a und b eben Gebiete abdecken, die gesetzlich geregelt gehören.

Bei Absatz 4 Buchstabe a denkt man an die Begrenzung, die Grösse der Werbeblöcke, die ich vorhin genannt habe, z. B. bei kleinen Veranstaltern, wo eben Blöcke fast nicht möglich sind. Man denkt aber auch an die Sonntagswerbung – da soll der Bundesrat flexibel sein können – oder an Platzierungsvorschriften der Werbung. Auch da will man dem Bundesrat die nötige Flexibilität geben, um der Realität Rechnung zu tragen. Bei Absatz 4 Buchstabe b geht es im Prinzip darum, dass der Bundesrat die Werbung bei SRG-Radioprogrammen verbieten kann, um die privaten Radiohersteller in der Werbung zu privilegieren. Es geht aber auch darum, dass man beim Abonnementsfernsehen, wo die Leute Mitgliederbeiträge zahlen und der Zugang grösstenteils verschlüsselt ist, Werbung ausschliessen kann. Ich würde sagen, dass sich die Kommission und der Bundesrat sehr klar bis hierher einig sind.

Darf ich nun kurz auf die Anträge der Minderheit eingehen? Die Minderheit Fischer-Hägglingen geht ursprünglich auf einen Antrag Reich zurück, der uns mit seiner eleganten Formulierung berückt hat. Wir waren zunächst einmal begeistert und haben mit 11 zu 11 Stimmen freudig zugestimmt. Ich habe dann den Stichentscheid zugunsten des Bundesrates gegeben, wie das üblich ist. Aber auch ich war beeindruckt von der Eleganz der Formulierung.

Mit der Eleganz der Formulierung – das haben wir in der späteren Diskussion gemerkt – deckt man aber auch Probleme zu. Wir haben in der zweiten Lesung mit 11 zu 2 Stimmen, also sehr deutlich, die Streichung von Absatz 2 abgelehnt. In der weiteren Diskussion konnte die Minderheit I noch 7 Stimmen auf sich vereinen.

Herr Fischer, Sie haben versucht, jetzt wieder etwas elegant und offen zu formulieren, aber es schleckt eben keine Geiss weg, dass die eigentlichen Differenzen nicht – wie das hier so breit dargelegt wurde – bei der Werbung für Alkohol, Tabak und Heilmittel liegen. Die ganze Kommission war sich damals einig, dass wir keine Werbung wollen für Nikotin, Alkohol und Heilmittel. Man fand nur, dass die Generalformulierung – die Formulierung Reich – schöner, eleganter sei und eine gewisse Flexibilität zulasse. Ich möchte aber gleich betonen: Für mich galt die Flexibilität nicht in der Richtung, wie das gestern Herr Nebiker gesagt hat, sondern sie ging eher in die strengere Richtung.

Wenn wir Haschisch legalisieren – das steht ja zur Diskussion –, dann sollte es möglich sein zu sagen, dass man für Haschisch oder für andere Suchtmittel – es gibt vielleicht in fünf oder zehn Jahren neue Suchtmittel – ebenfalls die Werbung verbieten kann. Ich sah die Flexibilisierung in dieser Richtung. Kommen wir zurück zur Minderheit von Herrn Fischer-Hägglingen. Die eigentlichen Differenzen waren die Unterbrechun-

gen. Wie viele Unterbrechungen wollen wir, und wann wollen wir sie? Dass es für private Veranstalter Unterbrechungen braucht, war uns klar, denn jene müssen sich ja mit Werbung finanzieren. Aber ich glaube, wir alle, die wir doch Volksvertreter und mit dem Volk in Kontakt sind oder sein sollten, wissen, dass Unterbrechungen bei uns nicht gut ankommen. Zu viele Unterbrechungen werden nicht akzeptiert.

Es war ganz interessant zu sehen, wie die Romands und die Tessiner uns bei einer relativ restriktiven Lösung der Unterbrechung unterstützt haben, nachdem sogar Präsident Mitterrand durch Werbung unterbrochen worden ist. Das hat dann den meisten gereicht, und sie sagten: Nein, das wollen wir nicht.

Und wir wollen den Entscheid darüber auch nicht dem Bundesrat übertragen. Denn der Bundesrat hat es schwer: Da kommen unzählige Gruppierungen und Leute, die alle anti-chambrieren und ihn unter Druck setzen: Wenn du mir das gibst, gebe ich dir das. Wir kennen dieses Spiel. Wir haben einen sehr harten Bundesrat, nehme ich an. Aber wenn man allzu stark bedrängt wird, wird man langsam weich. Wir möchten dem Bundesrat den Rücken stärken und ihm sagen: Bitte werdet nicht weich; wir wollen keine allzu häufigen Unterbrechungen.

Persönlich habe ich zwar in der Kommission vorgeschlagen – aber es wollte niemand darauf eingehen –, dass eine Sendung, die länger als 90 Minuten geht, einmal unterbrochen werden darf, und zwar nicht, um den Unterbrechern zu helfen, sondern weil ich diese Einheitsbrei-Sendungen von 45 Minuten hasse. Ich möchte gelegentlich einen guten Film sehen, der eben länger dauert und von mir aus in der Pause auch einmal unterbrochen werden darf. Aber das kann der Ständerat noch prüfen. Ich finde, wir sollten die Unterbrechung hier sehr eingehend regeln.

Herr Sager: Sie haben gesagt, Sie hätten Ihren Absatz, Ihre ganze neue Konzeption später eingegeben. Das stimmt nicht, leider muss ich Ihnen in diesem Punkt widersprechen. Ich kann Ihnen nachher das Protokoll zeigen. Ihr Antrag stand zur Diskussion und wurde mit 18 zu einer Stimme – Sie dürfen raten, wer das war – abgelehnt, weil wir finden, dass man in schweizerischen Gesetzen nicht auf die Europakonvention hinweisen sollte, um den Bürgern klar zu sagen, was das Gesetz beinhaltet. Ich bin zwar sehr europafreudig und europafreudig, und mich freut es natürlich, dass immer mehr Leute diese Offenheit zeigen. Ich meine nur, dass es noch andere, sehr wichtige Gebiete – wie Aktienrecht, Wettbewerbsrecht, Sozialcharta und vieles andere mehr – gibt, wo man mit wehenden Fahnen zu europäischen Lösungen übergehen könnte. Aber dort ist dann die Gefolgschaft sehr, sehr klein.

Ich glaube, wir haben eigenständige Sachen zu verteidigen, und ich muss hier noch einmal sagen: Der Bundesrat hat die Europakonvention unterschrieben; wir werden sie voraussichtlich ratifizieren. Sie setzt aber minimale Standards fest, und soweit ich weiss, haben fast alle Länder noch eigene Regelungen getroffen, weil doch jedes Land seine eigenen Vorstellungen hat. Wir mit unserem «génie propre», mit unserer Vielgestaltigkeit haben hier noch viel mehr Grund, unter Umständen etwas Eigenes zu schaffen.

Ich muss Sie also bitten, bis zu Punkt 4 immer der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen; denn wenn etwas gut ausdiskutiert wurde, war es dieser Artikel 17. Wir hatten Dutzende von Anträgen. Wir haben uns dann auf diese mittlere Lösung geeinigt.

Absatz 5 hat gestern die grösste Diskussion ausgelöst. Ich bin enttäuscht, dass man das so hochspielt. Frau Diener, Sie wissen auch, dass Absatz 5 der Mehrheit ebenfalls das Verbot der Alkohol-, Tabak- und Heilmittelwerbung umfasst. In der Kommission war niemand, aber wirklich niemand, der sich für Werbung in diesen Bereichen ausgesprochen hat. Nachdem aber gestern Herr Nebiker eine so weite Interpretation gebracht hat, wird die Sache natürlich fraglich. In der Kommission haben Sie nicht gesagt, Herr Nebiker, dass man das dann ausweiten und den Werbevorschriften im Ausland anpassen muss. Damit wird natürlich die Einigung bei Absatz 5 etwas fraglich. Wir haben das anders interpretiert.

Wenn man der Mehrheit folgt, wird wahrscheinlich auch der

Bundesrat bereit sein, klar zu sagen, dass er unter dieser Formel Tabak-, Alkohol- und Heilmittelwerbung ausschliesst. Im übrigen muss ich es Ihnen überlassen, ob Sie noch Zusätze zum Antrag Diener anbringen, ob Sie dem Bundesrat zustimmen – dessen Absatz nach meinem Dafürhalten fast am besten formuliert ist –, ob Sie noch die Version von Herrn Bundi anhängen oder ob Sie bei Frau Haller noch den Nachtrag einführen.

Der Antrag von Frau Haller ist mir sehr sympathisch. Die Würde des Menschen scheint mir etwas Wichtiges. Ich muss Ihnen aber sagen, dass die Würde des Menschen implizit in unserer ganzen Gesetzgebung eingeschlossen ist. Die Europakonvention hält ausdrücklich an der Würde des Menschen fest und verbietet ebenfalls rassistische Werbung. Sexistische Werbung ist für mich eine Verletzung der Würde der Frau, welche ebenfalls unterbunden werden müsste. Ob man das ausdrücklich festhalten will oder ob man findet, es sei inbegriffen, muss ich dem Rat überlassen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Bei Absatz 5 möchte ich wissen, ob der Bundesrat nach wie vor bereit ist, zu seinem eigenen Artikel zu stehen. Im Namen der Mehrheit erkläre ich, dass wir darunter verstanden haben: Alkohol-, Tabak- und Heilmittelwerbung ist verboten. Aber vielleicht wäre es aus Gründen des Referendums oder der Verständlichkeit für die Bevölkerung wichtig, auf elegante Formulierungen zu verzichten und ganz klar zu sagen, was wir eigentlich wollen.

**Präsident:** Einige Ratsmitglieder haben das Wort verlangt für eine kurze persönliche Erklärung.

**Sager:** Eine ganz kurze Präzisierung: Frau Uchtenhagen, als ich in der Kommission den Vorschlag Europakonvention eingebracht habe, lag sie noch nicht vor. Das war der Grund der massiven Ablehnung. (*Zwischenruf Uchtenhagen:* Der Inhalt war bekannt!) Im Entwurf lag sie vor, aber sie war noch nicht angenommen. Das war der Grund. Nun habe ich am Schluss der letzten Sitzung einen Minderheitsantrag eingebracht, für den ich keinen zweiten, keinen dritten Unterzeichner finden konnte. Das hatte ich festgestellt; ich wollte nicht desinformieren.

**Reich:** Mit rhetorischer Eleganz hat Frau Uchtenhagen meine Anträge zum Artikel 17 als vielleicht ein bisschen zu elegant abqualifiziert. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass stilistische Eleganz an sich noch nicht bedeutet, dass etwas sachlich nicht richtig sei. In diesem Fall im Gegenteil: Es ging uns darum, gesetzestechnisch saubere Arbeit zu leisten. Wir wollten auf Gesetzesebene regeln, was dort zu regeln ist: die Leitplanken in umfassender Art erstellen in der Meinung, dass der Rest auf die Verordnungsebene gehört.

Wenn Frau Uchtenhagen jetzt gesagt hat, dass das Votum von Herrn Nebiker sozusagen die Situation geändert habe, so möchte ich da doch warnen. Ausschlaggebend für unsere Entscheidung ist die Diskussion in der Kommission gewesen. Der Antrag bei Absatz 5 ist Ausfluss dieser Diskussion. Es geht nicht an, jetzt auf diese Art den Antrag zu Absatz 5 abzuqualifizieren.

**Nebiker:** Ich bin mir bewusst, ich habe gestern etwas Verwirrung gestiftet, aber es ist ganz klar, dass nach Fassung der Kommissionsmehrheit über Werbeverbote durch den Bundesrat entschieden werden muss. Der Bundesrat muss entscheiden, was er verboten haben will. Es geht der Kommissionsmehrheit einfach darum – wie Herr Reich sagt –, dass im Gesetz das steht, was auf Gesetzesstufe gehört und was der Bundesrat zu vollziehen hat. Unterstellen Sie bitte nicht, wir seien für Alkoholwerbung; auch die Kommissionsmehrheit ist für ein Verbot der Werbung für Alkohol, Tabak und Suchtmittel. Das ist nicht bestritten.

**M. Frey Claude, rapporteur:** Nous traiterons tout d'abord de la minorité III, puis nous remonterons aux minorités II et I, ce qui nous permettra de passer de l'alinéa premier à l'alinéa 2 qui soulève la question de fond de cet article. On se trompe de problème quand on parle de l'alinéa 5 – nous y reviendrons

tout à l'heure – la question de principe et de fond étant bien incluse dans l'alinéa 2. Nous traiterons enfin de l'alinéa 5, c'est-à-dire de la motion de la minorité IV de Mme Diener.

M. Sager se réfère à la Convention européenne sur la télévision transfrontières et renvoie à l'alinéa premier. Il y a lieu de rappeler que des conventions de ce type règlent les rapports entre les pays, ce sont des standards minimaux. C'est un cadre qui est fixé et puisque M. Sager le dénie – je vois qu'il ne m'approuve pas – je lui cite le rapport explicatif du Comité des ministres qui a adopté cette convention en date du 17 mars 1989, au chapitre «Les principales caractéristiques de la convention»: «Dans la mesure où la convention vise à élaborer un cadre dans lequel la transmission transfrontières de service de programmes de télévision devra être encouragée, son but n'est pas de réglementer l'activité de radiodiffusion en temps que telle ni d'empiéter sur les politiques et systèmes internes des parties. La convention se présente comme un ensemble de règles de base communes pour un développement harmonieux des services de programmes de télévision transfrontières».

Monsieur Sager, l'immense majorité de la commission, 18 voix contre une, estime qu'il faut inscrire ces règles dans la loi et non pas simplement renvoyer à la Convention européenne, même si vous prévoyez à l'alinéa 2 que le Conseil fédéral peut édicter d'autres ordonnances limitatives. Nous devons nous référer à cette convention, nous en inspirer, bien entendu, dans l'élaboration des dispositions qu'il faut prévoir dans la loi. Nous vous proposons donc de rejeter par 18 voix contre une la minorité Sager.

En réalité, la minorité II de M. Borel ne traite pas une question de fond. M. Borel reprend la situation actuelle. La version de la majorité et du Conseil fédéral est d'accord avec la situation actuelle mais estime que de dire qu'il s'agit de ne pas interrompre l'unité d'une émission par de la publicité est suffisant, pour ne pas encore ajouter qu'il faut regrouper les spots publicitaires en bloc. Donc, la proposition Borel, par rapport à celle de la majorité ou du Conseil fédéral, n'amène pas à une modification de fond. On précise simplement encore plus dans la loi l'unité du programme.

Cet alinéa 2 étant un débat de fond, je vous donne quelques exemples pour illustrer ce que nous entendons par ne pas interrompre une émission ou une partie d'émission: un match de football constitue une émission, mais il y a deux parties et on peut très bien imaginer de la publicité à la mi-temps. M. Borel a cité l'exemple des matches de hockey: on peut très bien imaginer de la publicité entre deux tiers-temps. Mais, contrairement au football, le temps s'arrête en hockey lorsque l'arbitre intervient. Il n'est question ni dans le texte du Conseil fédéral ni dans celui de la commission d'imaginer que, lors de ces arrêts, on passe des spots publicitaires.

Il n'y a pas, Monsieur Borel, sur ce point, de modification de fond entre la majorité et le texte que vous proposez. Nous sommes d'accord sur les principes. Je prends encore l'exemple de l'émission «Spécial cinéma» qui passe le lundi à la télévision romande: un film est diffusé, puis il y a une discussion, des interviews de vedettes de cinéma et on parle des films qui vont passer prochainement dans les salles. Ce que nous entendons dans la majorité, c'est que le film ne soit pas interrompu par de la publicité mais que, entre le film et le débat, il peut y en avoir, sans rompre l'unité de l'émission ou de la partie de l'émission. Voilà quelques exemples qui illustrent bien ce que veut la majorité.

La minorité I, défendue par M. Fischer-Hägglingen, entend déléguer la compétence au Conseil fédéral. Mais, contrairement à l'alinéa 5 – nous y reviendrons – cette délégalation de compétence implique une modification de fond. M. Fischer-Hägglingen l'a dit, le Conseil fédéral devrait avoir la compétence d'édicter les règles en la matière mais il imagine ce que font d'autres pays voisins, à savoir deux systèmes différents: pour le service public, ne pas rompre l'unité des émissions; pour les chaînes privées, rendre possible l'interruption par des spots publicitaires. Dans ce domaine important, il nous paraît judicieux de garantir l'égalité de traitement. Il ne faut pas deux régimes pour les chaînes privées ou pour le service public.

C'est le problème fondamental, parce que l'on change le rythme des émissions comme le style de la télévision.

Samedi dernier, à Champs-Élysées, le commandant Cousteau – vous connaissez ses émissions et la valeur de ses films – prenait position au sujet des chaînes privées et des chaînes publiques, et il parlait notamment de l'interruption par de la publicité. Comme j'avais enregistré l'émission, j'ai relevé ses propos que je cite tels quels: «Je pense que la qualité intrinsèque de la télévision, c'est-à-dire les messages, le sens, l'esthétique, la beauté, l'émotion que la télévision doit pouvoir transmettre, toutes ces choses-là sont sacrifiées et même bafouées. Je souffre de voir les oeuvres interrompues par de la publicité». Il enchaînait sur ses expériences au sein de la chaîne privée TF 1 et de la chaîne publique Antenne 2. Il a été applaudi à la fin de son discours.

Nous vous demandons par conséquent de vous prononcer en faveur du texte de la majorité. Ce principe est suffisamment important pour que nous l'inscrivions dans la loi. Il appartient donc aux deux Chambres de trancher sur ce point.

À l'alinéa 5, Mme Diener présente une version très proche de celle du Conseil fédéral, M. Bundi propose de compléter le texte de Mme Diener et M. Zwygart renvoie à la version du Conseil fédéral.

Nous vous invitons à suivre le texte de la majorité. Mme la présidente de la commission vous a tout à l'heure donné l'assurance que le texte proposé par la majorité ne diffère pas sur le fond. La délégation de compétences ne fournit nullement l'occasion d'une divergence sur le fond. Tant dans la version de la majorité que dans celles du Conseil fédéral ou de Mme Diener, il n'est pas question de faire de la publicité pour les boissons alcoolisées, le tabac et les médicaments. On pourrait renvoyer à la liste afin de mieux s'adapter au Conseil fédéral, mais, question essentielle, les trois exemples susmentionnés, qui peuvent être étendus, font l'objet d'une unanimité au sein de la commission.

Je stipule, à l'intention des Romands, que l'alinéa 5 tel qu'il apparaît sur le dépliant comporte une inexactitude de traduction. Il faut lire: «Le Conseil fédéral peut interdire des messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse, etc.» et non «d'autres messages» puisque l'on n'en cite pas auparavant. Cela ne change rien au fond, il s'agissait simplement d'adapter la forme des textes allemand et français.

Enfin, une dernière précision concerne l'alinéa 3 selon lequel: «Le Conseil fédéral fixe la durée maximale autorisée de la publicité». Nous répétons que le gouvernement a la possibilité de fixer des durées maximales différentes, par radio locale, afin, notamment, de mieux tenir compte du marché publicitaire dans les régions concernées.

Nous vous demandons dès lors, en ce qui concerne tous ces alinéas, d'accepter le texte de la majorité, et nous insistons sur l'importance du vote relatif à l'alinéa 2, c'est-à-dire interrompre ou non les programmes. L'interruption est préconisée par la minorité I, le choix de ne pas interrompre l'unité des programmes ou une partie d'émission se trouve dans la version de la majorité.

M. Ogi, conseiller fédéral, donnera tous apaisements à Mme Haller, et nous pourrions rejeter sa proposition relative à l'alinéa 5.

**Bundesrat Ogi:** Der Artikel 17 betrifft die Werbung und ist somit ein ganz zentraler Artikel dieses Gesetzes. Hier geht es wiederum um Geld, aber nicht nur um Geld; es geht auch um Ethik, um die Volksgesundheit und um das öffentliche Wohl. Der Bundesrat hält grundsätzlich an seinem vorgezeigten Weg in diesem Artikel fest. Nachdem Frau Präsidentin Uchtenhagen Absatz für Absatz durchgegangen ist und sehr gut erklärt hat, wende ich nun die gleiche Systematik an.

Zum Absatz 1 des Artikels 17: Wir lehnen die Minderheitsanträge II (Borel) und III (Sager) ab und beantragen Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Herr Borel beruft sich bei seinem Antrag auf die Europakonvention. Diese sieht tatsächlich in Artikel 13 vor, dass die Werbung grundsätzlich in Blöcken gesendet wird. Im erläuternden Bericht heisst es dazu wörtlich: «Generell sollte die Werbung in Blöcken gesendet werden, die zwei oder mehrere getrennte Spots umfassen. Es

mag Umstände geben, unter denen einzelne Spots zulässig sind, beispielsweise im Falle einer einzelnen langen Werbung oder, sofern die für die Werbung verfügbare Zeit sehr kurz ist, beispielsweise zwischen zwei Runden eines Box- oder Ringkampfes oder, sofern der Rundfunkveranstalter nicht genügend Werbeaufträge hat, um eine Gruppierung der Spots zu ermöglichen. Diese Situationen sollten jedoch die Ausnahme bleiben.»

Sobald die Konvention durch Sie ratifiziert sein wird und in Kraft tritt, gilt diese Bestimmung automatisch auch für unsere Schweizer Veranstalter. Wir müssen sie deshalb nicht in diesem Gesetz aufnehmen. Doppelt genäht hält in diesem Falle nicht besser. Was aber noch wichtiger ist: Wenn Sie gemäss Bundesrat und Kommissionmehrheit beschliessen, dass in sich geschlossene Sendungen im Unterschied zur Konvention nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, brauchen wir die Bestimmung über die Blöcke gar nicht mehr. Unterbrechungsverbot zusammen mit der deutlichen Trennung von Werbung und Programm sorgt in der Praxis dafür, dass der Veranstalter gar nicht anders kann, als die Spots in Blöcken zusammenzufassen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Borel abzulehnen.

Zur Minderheit III von Herrn Nationalrat Sager: Der Antrag ist sachlich zu liberal, zu weitgehend und politisch einfach im Widerspruch zum Vernehmlassungsergebnis. Eine materielle Regelung wurde in der Vernehmlassung dringend gewünscht. Der Bundesrat musste einige wichtige Grundsätze regeln. Er kann auf diese aufgrund der heutigen Ausgangslage nicht verzichten. Ich würde sagen, der Antrag Sager rennt der Zeit vielleicht zu weit voraus. Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Bezüglich Absatz 2 folgt der Bundesrat der Mehrheit und lehnt die Minderheit I (Fischer-Häggingen) ab. Die Kommissionmehrheit brachte mit dem Einschieben von Sendeteilen eine sinnvolle Ergänzung. Frau Uchtenhagen hat das erklärt. Zum Beispiel kann bei Sportübertragungen die Werbung in der Pause ausgestrahlt werden. Den Antrag der Minderheit I lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse. Das wird in der Schweiz nicht gewünscht; die Unterbrechung wird von vielen Menschen offensichtlich als Aergernis betrachtet. Ich danke Herrn Nationalrat Leuenberger, dass er bereit ist, auch langweilige Interviews mit Bundesräten nicht unterbrechen zu lassen. Zusätzlich will man im Gesetz konkrete Bestimmungen aufnehmen. Und wie gesagt: Das eindeutige Ergebnis der Vernehmlassung zwingt uns zu diesem Vorschlag.

Bezüglich Absatz 3 sind wir mit dem Ergänzungsvorschlag einverstanden, der lautet: «... sowie die internationalen Werberregelungen». Die Minderheit Fischer-Häggingen lehnen wir aus den Gründen, die wir bereits bei Absatz 3 dargelegt haben, ab.

Beim Absatz 4 bleiben wir bei der Fassung des Bundesrates. Ich muss sagen: Wir müssen dabei bleiben. Konzessionsbehörde für lokale Veranstalter ist nicht der Bundesrat, sondern das Departement. Dem haben Sie gestern ja zugestimmt. Nun komme ich zur Minderheit IV und zu Absatz 5. Auch hier bleiben wir grundsätzlich beim bundesrätlichen Vorschlag, wobei wir auch mit Frau Nationalrätin Diener leben können. (Heiterkeit) Da wird auch Herr Zwygart sicher einverstanden sein.

Zur Kommissionmehrheit: Herr Nationalrat Nebiker hat mich gestern gefragt, was der Bundesrat verbieten würde, falls der Rat der Kommissionmehrheit folgen sollte. Ich kann mir vorstellen, dass der Bundesrat sich an seiner Variante orientiert: d. h. Verbot für Tabak, Medikamente und Alkohol, insbesondere gebrannte Wasser.

Ich kann den Bundesrat nicht auf Jahrzehnte hinaus verpflichten, aber heute dürfte dies die naheliegende Lösung sein, falls Sie dem Bundesrat soviel Vertrauen, soviel Kompetenz einräumen wollen. Formell würden wir diese Fragen dann in der Verordnung zu regeln haben.

Herr Nationalrat Bundi hat gestern erklärt, die Werbung ermuntere die Jungen zum «Variantenski fahren im Jungholz», wie er sich ausdrückte. Er verlangt deshalb ein entsprechendes Werbeverbot. Herr Nationalrat Bundi, diese Variante geht

dem Bundesrat wirklich zu weit. Dieses Problem können wir nicht im Radio- und Fernsehgesetz lösen. Ich möchte nicht, dass auch noch die Uebertragung von Skiabfahrten – ich denke hier natürlich ans Lauberhorn-Skiennen – verboten wird, weil dort Pirmin Zurbriggen etwas zu schnell über den Hundschof hinauspringt. Ich möchte Sie, Herr Nationalrat Bundi, bitten zu akzeptieren, dass in der Fassung des Bundesrates und auch im Minderheitsantrag IV Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel bereits verboten ist. Ich bitte deshalb, den Antrag von Herrn Nationalrat Bundi abzulehnen.

Schliesslich komme ich zum Antrag von Frau Haller. Frau Haller, ich habe Verständnis für Ihre Ueberlegungen. Ihr Anliegen ist berechtigt, aber durch den bundesrätlichen Entwurf weitgehend abgedeckt und erfüllt. Die Werbung muss nämlich der öffentlichen Sittlichkeit entsprechen.

Nach Artikel 6 sind u. a. Sendungen unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird. Dies gilt auch für die Werbung. Der Veranstalter trägt dafür die Verantwortung. Die öffentliche Sittlichkeit erfasst die Sexualmoral im strafrechtlichen Sinn, darüber hinaus aber auch andere sittliche Anschauungen von elementarer Bedeutung. Dazu gehört die Menschenwürde, insbesondere gilt hier das Verbot rassistischer Darstellungen. Insofern sexistische Werbung vom Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht erfasst wird, sehe ich keinen Bedarf für eine staatliche Kontrolle. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.

Schliesslich hat Herr Nationalrat Couchepin gestern seine Frage wegen des Fernsehens ohne Grenzen gestellt. Die Ausserminister der Europäischen Gemeinschaft haben am Dienstag grünes Licht für ein Fernsehen ohne Grenzen in Europa gegeben. An einer Sitzung in Luxemburg verabschiedete der Ministerrat eine Richtlinie, die gemeinsame Regeln für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen über Kabel oder über Satellit in andere Gemeinschaftsländer aufstellt.

Die EG-Richtlinie, Herr Nationalrat Couchepin, hat ähnliche Akzente wie die Konvention des Europarates. Bei dieser Konvention hat die Schweiz – ich darf das sagen – massgebend mitgearbeitet. Die Medien – das haben Sie gestern richtig gesagt – sind heute grenzüberschreitend. Es gibt keine Grenzen mehr. Ein kleines Binnenland wie die Schweiz kann sich nicht abschotten. Wir haben in der Botschaft ausführlich auf diese Zusammenhänge hingewiesen.

Im Vergleich zum Ausland und zum EG-Recht sind unsere Medien- und unsere Werbeordnung sehr restriktiv. Wir wissen dies. Wir haben das zur Kenntnis zu nehmen, aber wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass das unserer Tradition und – aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse – auch dem mehrheitlichen politischen Willen entspricht. Das EG-Recht entspricht im übrigen – wie bereits gesagt – über weite Bereiche der Konvention des Europarates, die wir bereits unterzeichnet haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zu folgen und alle Anträge abzulehnen.

**Frau Haller:** Den Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi entnehme ich, dass nach Ansicht des Bundesrates der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes nicht nur die Garantie der Menschenwürde umfasst, sondern auch das Verbot sowohl von Rassismus als auch von Sexismus.

Artikel 6 bezieht sich im übrigen auf alle Sendungen – d. h. Werbesendungen wie alle andern Ausstrahlungen –, während sich mein Antrag lediglich auf die Werbung bezieht.

Mir geht es um die Sache. Ich will erreichen, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz eine klare Handhabe hat, gegen die von mir erwähnten Auswüchse vorzugehen. Nach den gehörten Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi ziehe ich deshalb meinen Zusatzantrag zu allen drei Varianten von Artikel 17 Absatz 5 zurück; ich gehe davon aus, dass Artikel 6 im genannten Sinne interpretiert wird.

**Frau Diener,** Sprecherin der Minderheit IV: Herr Ogi, ich bin froh, dass Sie mit mir hier drin leben können. Jetzt geht es nur noch darum, auf welche Version wir uns hier einigen.

Ich bin angefragt worden, ob ich nicht den ursprünglichen Antrag des Bundesrates unterstützen könnte. Er sei eleganter formuliert und enthalte ja explizit das Werbeverbot für Alkohol, Tabak und Heilmittel.

Dieses Verbot ist eigentlich auch der zentrale Punkt meines Minderheitsantrages. Der Unterschied, den ich noch eingebracht habe, war der, dass das Wort «Jugend» nicht mehr drin figurierte. Ich habe Ihnen erklärt warum. Mein Antrag enthält noch die bezahlte religiöse Werbung, also das Wort «bezahlt». Wenn es aber um die Eleganz geht, bin ich bereit, den Minderheitsantrag zurückzuziehen zugunsten des ursprünglichen Antrags des Bundesrates; so haben wir am Schluss nur noch die Abstimmung zwischen der Version Bundesrat (mit dem expliziten Verbot) und jener der Mehrheit der Kommission.

**Bundi:** Nachdem Frau Diener ihren Antrag zugunsten des Antrags des Bundesrates zurückgezogen hat, bleibt mir natürlich nichts anderes übrig, als meinen Antrag auch zurückzuziehen, denn mein Antrag war ein Zusatzantrag zum Antrag Diener. Mein Antrag wollte den Jugendschutz in dieser noch schärferen Formulierung integriert haben.

In diesem Zusammenhang muss ich noch ein Wort zur Begründung von Herrn Bundesrat Ogi sagen. Wenn er einfach pauschal meinen Antrag zur Ablehnung empfohlen hat, ist das widersprüchlich, denn dieser gleiche Jugendschutz ist auch im Antrag des Bundesrates enthalten.

**Präsident:** Nachdem nun drei Anträge zurückgezogen worden sind, wird sich das Abstimmungsverfahren etwas einfacher gestalten. Offenbar wurde die Zeit von gestern abend bis heute morgen doch als echte Denkpause genutzt. (*Heiterkeit*) Wir bereinigen Artikel 17. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor:

In einer ersten Abstimmung bereinigen wir Absatz 1: Mehrheit – der Bundesrat hat sich ihr angeschlossen – gegen Minderheit II (Borel).

Zur zweiten Abstimmung: Herr Fischer-Hägglingsen hat für die Minderheit I erklärt, man könne die Abstimmung bei Absatz 2 und 3 gemeinsam mit Absatz 4 durchführen. Wir stellen also die Absätze 2, 3 und 4 in der Fassung der Mehrheit (und des Bundesrates, wie oben) der Fassung der Minderheit I (Fischer-Hägglingsen) gegenüber.

Bei Absatz 5 gibt es jetzt nur noch eine Abstimmung: die Kommissionenmehrheit gegen die Fassung des Bundesrates, der sich die übrigen Antragsteller inzwischen angeschlossen haben. Für diese Abstimmung wurde ein Begehren auf Durchführung unter Namensaufruf eingereicht.

Nachdem das Ergebnis dieser Bereinigungen feststehen wird, werden wir in einer letzten Abstimmung noch das Resultat dieser Abstimmungen dem Antrag der Minderheit III (Sager) als eigenem Konzept gegenüberstellen.

Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	124 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

##### Abs. 2 – 4 – Al. 2 – 4

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	69 Stimmen

##### Abs. 5 – Al. 5

#### Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

*Votent pour la proposition de la majorité:*

Aliesch, Allenspach, Aregger, Auer, Baggi, Berger, Blocher, Bonny, Bremi, Burckhardt, Büttiker, Cevey, Cincera, Couchepin, Coutau, Daepf, Dreher, Dubois, Eggly, Eisenring, Etique,

Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Graf, Guinand, Gysin, Hess Peter, Houmard, Humbel, Jeanneret, Leuba, Loeb, Loretan, Massy, Mauch Rolf, Mühlemann, Nebiker, Neuenchwander, Perey, Philipona, Portmann, Reich, Reichling, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scherrer, Schnider, Spoerry, Steinegger, Theubet, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss Paul, Zbinden Paul, Zwingli (68)

Für den Entwurf des Bundesrates stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

*Votent pour le projet du Conseil fédéral:*

Ammann, Antille, Aubry, Bär, Basler, Bäumlín Richard, Bäumlín Ursula, Béguelin, Biel, Bircher, Blatter, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Brélaz, Brügger, Bühler, Bundi, Bürgi, Caccia, Carobbio, Cavadini, Columberg, Cotti, Danuser, Darbellay, David, Déglise, Diener, Dietrich, Dormann, Ducret, Düнки, Eggenberg-Thun, Engler, Eppenberger Susi, Euler, Fankhauser, Fehr, Fierz, Fischer-Sursee, Grassi, Grendelmeier, Günter, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hänggi, Hari, Hess Otto, Hildbrand, Hösli, Hubacher, Jaeger, Jung, Keller, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Luder, Maeder, Martin, Matthey, Mauch Ursula, Meier Fritz, Meier-Glatfelden, Morf, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Ott, Paccolat, Petitpierre, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rutishausser, Rychen, Salvioni, Scheidegger, Schmid, Schmidhalter, Schüle, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Stucky, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss William, Zbinden Hans, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (118)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – *Sont absents:*

Aguet, Fetz, Gros, Herczog, Jeanprêtre, Kohler, Leutenegger Oberholzer, Maitre, Meizoz, Oehler, Pidoux, Segond, Spälti (13)

Präsident Iten stimmt nicht

*M. Iten, président, ne vote pas*

**Präsident:** Sie haben nun zu entscheiden über die beiden Konzepte.

#### Abstimmung – Vote

Für den bereinigten Entwurf des Bundesrates	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit III	Minderheit

#### Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

In solchen Sendungen darf nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen des Spenders oder von Dritten angeregt werden, insbesondere durch gezielte Aussagen werbenden Charakters über diese Waren oder Dienstleistungen.

Abs. 5

.... über Zuwendungen Dritter erlassen, ....

Eventualanträge Seiler Rolf

Abs. 4bis (neu)

(im Falle der Annahme von Artikel 17 Absatz 5 gemäss der Minderheit)

Produzenten und Verteiler von Waren, für die die Werbung gemäss Artikel 17 Absatz 5 verboten ist, werden als Sponsoren nicht zugelassen.

Abs. 5

(im Falle der Annahme von Artikel 17 Absatz 5 gemäss der Mehrheit)

.... Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Insbesondere erlässt er ein Verbot für Zuwendungen von Produzenten und Verteilern von Waren, für die die Werbung untersagt ist.

#### Art. 18

##### *Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les émissions parrainées ne doivent pas inciter à passer un acte juridique sur des marchandises ou des services du parrain ou d'un tiers, en particulier en faisant des références promotionnelles spécifiques à ces marchandises ou services dans ces émissions.

Al. 5

(La modification ne concerne que le texte allemand)

##### *Propositions subsidiaires Seiler Rolf*

Al. 4bis (nouveau)

(en cas d'acceptation de l'article 17, alinéa 5, dans la version de la minorité)

Les fabricants et les distributeurs de marchandises pour lesquelles la publicité est prohibée, conformément à l'article 17, alinéa 5, ne seront pas admis à parrainer des émissions.

Al. 5

(en cas d'acceptation de l'article 17, alinéa 5, dans la version de la majorité)

.... l'exige. Il interdit notamment le parrainage par des fabricants et des distributeurs de marchandises pour lesquelles la publicité est prohibée.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wenn ich mich zu Wort melde, so um die Debatte vielleicht etwas abzukürzen. Zum Eventualantrag von Herrn Seiler Rolf muss ich sagen: Er stösst ins Leere. Es wird auch nach unserer Gesetzgebung nicht gestattet sein, dass eine Firma sponsert, die Produkte herstellt, für die es verboten ist zu werben. Es wäre also unmöglich, dass zum Beispiel Marlboro, Philipp Morris, Baselbieter oder Zuger Kirsch eine Sendung sponsern könnten.

Warum haben wir das hier nicht festgehalten? Es muss in der Verordnung geregelt werden, weil sehr viele Firmen ein diversifiziertes Angebot haben: Es wäre relativ schwierig, zum Beispiel einem Chemiekonzern das Sponsoring zu verbieten, weil er unter anderem auch Medikamente herstellt. Das muss im einzelnen geregelt werden.

Im übrigen darf ich Sie bitten, die Europakonvention zu lesen. Da steht – und wir werden die Europakonvention ja unterschreiben –: «Sendungen dürfen nicht durch natürliche oder juristische Personen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit in der Herstellung oder dem Verkauf von Erzeugnissen oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht, für die Werbung .... verboten ist.» Das Anliegen von Herrn Seiler wird also in diesem Gesetz auf jeden Fall berücksichtigt.

Im übrigen hat die Kommission das Sponsoring noch etwas deutlicher umschrieben. Aber sie bleibt bei der bundesrätlichen Fassung, ausser bei Absatz 3, weil sie das Leasing auch mit einbeziehen wollte. In solchen Sendungen darf nicht zu Rechtsgeschäften aufgefordert werden, und zwar betrifft dies nicht nur Kauf oder Miete, sondern auch Leasing.

In Absatz 5 haben wir bei Zuwendungen präzisiert: «Zuwendungen Dritter.»

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit – der Bundesrat schliesst sich der Mehrheit an – zuzustimmen.

**Seiler Rolf**: Nachdem Sie bei Artikel 17 Absatz 5 dem Bundesrat zugestimmt haben, bleibt nur noch der Antrag für einen neuen Absatz 4bis.

Ich bin überrascht und auch ein wenig betroffen über das Loblied, das man gestern und heute auf die Werbung gesungen hat. Herr Bunderat Ogi hat gesagt, die Artikel 17 und 18 seien sehr wichtige Bestimmungen. Ich möchte nur daran erinnern, dass nun die Medien für die Werbung, für die sie Geld bekommen, einen sehr hohen Preis bezahlen. Man kann sich fragen, ob das für die Medien wirklich eine Wohltat ist. Denn der Preis

heisst: Verlust der Unabhängigkeit. Je höher der Werbeanteil, desto grösser die Abhängigkeit.

Man soll mir einmal erklären, was die elektronischen Medien tatsächlich an Kreativität, an geistiger Substanz gewinnen mit der Werbung. Man müsste auch einmal über die Qualität der Werbung sprechen können, nicht nur über die Qualität der Programme. Wir müssen uns doch praktisch jeden Bockmist anhören und ansehen. Ich glaube, Erich Fromm hatte recht, als er schrieb, dass insbesondere die Fernsehspots zur Volksverdummung führen.

Was das Sponsoring betrifft, habe ich diese Vereinbarung und Artikel 18 vor mir.

Nachdem Herr Ogi bei Artikel 17 erklärt hat, die Bestimmungen der Vereinbarungen würden automatisch angewendet, und nachdem die Kommissionspräsidentin versichert hat, dass mein Antrag zu Absatz 4bis (neu) an und für sich berücksichtigt werde, kann ich ihn zurückziehen, allerdings mit einem unguuten Gefühl. Mit einem unguuten Gefühl deshalb, weil Frau Uchtenhagen gesagt hat, für Firmen, die diversifiziert hätten, müsste ein Sponsoringverbot im Einzelfall geprüft werden. Das würde doch bedeuten, dass ein Stumpfenhersteller, der auch Velos verkauft, trotzdem als Sponsor auftreten kann. Eigentlich wollte ich das nicht.

**M. Frey Claude**, rapporteur: La proposition de M. Seiler Rolf étant retirée, je ne ferai que deux observations.

Je rappellerai tout d'abord qu'à l'article 18, alinéa 3, le texte est repris de la Convention européenne sur la télévision transfrontières. Monsieur Sager, c'est là un exemple où nous avons repris tel quel un texte de la Convention européenne.

Ensuite, je voudrais surtout insister sur l'alinéa 5. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions supplémentaires sur le parrainage dans la mesure où l'exécution de la présente loi l'exige. En effet, si nous approuvons le parrainage, qui est une source de financement nécessaire, il n'en reste pas moins qu'il faut éviter tout dérapage, et notamment qu'il en résulte une immixtion dans le contenu des programmes. Il faudra veiller, Monsieur le Conseiller fédéral, à ce qu'il n'y ait pas tout à coup immixtion dans ces programmes et intervenir, si nécessaire, sur la base de l'alinéa 5.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

#### Art. 19

##### *Antrag der Kommission*

Abs. 1

....

a. .... Sendungen auf internationaler Ebene ....

b. ....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Bund übernimmt mindestens die Hälfte der Kosten für die Veranstaltung eines Radioprogramms für das Ausland durch die SRG.

#### Art. 19

##### *Proposition de la commission*

Al. 1

....

a. ... à l'échelon international répond à un intérêt ....

b. ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La Confédération prend à sa charge au moins la moitié des coûts de diffusion par la SSR d'un programme radiophonique pour l'étranger.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Das ist an sich ein sehr wichtiger Artikel. Hier hat die Kommission eindeutig eine Einschränkung vorgenommen, denn Finanzhilfen sind nur noch auf internationaler Ebene möglich.

Wir wollten uns ganz klar an das Dreiebenenmodell halten, bei dem auf lokaler und regionaler Ebene der Wettbewerb spielt. Da gibt es andere Möglichkeiten, zum Beispiel das Gebührensplitting für Radios, die in abgelegenen Gebieten senden und zuwenig Finanzierungsbasis haben. Man muss diese beiden Artikel im Zusammenhang sehen. Auf der nationalen Ebene haben wir die SRG, die über die Gebühren und zum Teil über die Werbung finanziert wird. Nur auf der internationalen Ebene kann der Bund, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht – und zwar denkt man hier wiederum nur an Radiosendungen –, Finanzhilfen gewähren.

In Absatz 3 haben wir die Kurzwellenradios durch «Radioprogramme für das Ausland der SRG» ersetzt. Wir möchten uns nicht auf eine bestimmte Technik festlegen. Auch sind wir eher grosszügiger als der Bundesrat. Er möchte die Hälfte der Kosten für die Herstellung übernehmen, und die Kommission schlägt Ihnen vor, «mindestens» die Hälfte zu übernehmen. Wenn also das Radio Schweiz International, das doch auch für Auslandschweizer eine grosse Rolle spielt, in Finanznot geraten würde, wäre es denkbar, dass ein grösserer Teil der Kosten vom Bund übernommen wird. Aber es ist ja auch denkbar, dass noch weitere Sendungen auf internationaler Ebene entstehen, um die Präsenz im Ausland zu markieren. In diesem Fall wären Finanzhilfen denkbar.

Das Wichtigste ist: keine Finanzhilfen auf nationaler und sprachregionaler Ebene an Private und keine Finanzhilfen an Lokal- und Regionalveranstalter. Selbstverständlich können aber lokale und regionale Veranstalter – ich denke auch wieder ans Radio – von Gemeinden und Kanton unterstützt werden, darüber haben wir hier nicht zu befinden. Es gibt eine ganze Anzahl Radios, die bereits Zuwendungen von ihren Kantonen bekommen, wenn sie eine wichtige Rolle spielen; Finanzhilfen sollen sie vom Bund jedoch nicht erhalten. Ich bitte Sie, den so geänderten Artikel 19 zu akzeptieren.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La limitation à l'échelon international qui est ainsi prévue à l'alinéa premier de l'article 19 est la conséquence du «splitting» de la taxe que nous avons votée et par conséquent aussi le respect du modèle à trois niveaux. J'observe qu'à l'alinéa 3 on a amélioré la situation de Radio Suisse Internationale. Le texte du Conseil fédéral stipule: «La Confédération prend à sa charge la moitié des coûts de production, etc.» Nous avons estimé qu'il fallait aller plus loin. C'est une reconnaissance du rôle éminemment utile et nécessaire de Radio Suisse Internationale puisque notre texte propose: «La Confédération prend à sa charge au moins la moitié des coûts de diffusion par la SSR d'un programme radiophonique pour l'étranger.»

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 20

*Antrag der Kommission*

.... in ihren Programmen vorrangig die ....

*Proposition de la commission*

.... dans leurs programmes, en priorité, des particularités ....

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wir haben immer wieder das Dreiebenenmodell präzisiert und verstärkt und haben hier einfach noch «vorrangig» eingefügt. Lokale Veranstalter sollten vorrangig über ihr Gebiet Bericht erstatten. Ich bitte Sie, diese relativ kleine Aenderung gutzuheissen. Ich glaube, der Bundesrat schliesst sich da ebenfalls an.

M. **Frey** Claude, rapporteur: A l'article 20, nous avons voulu préciser et souligner que les diffuseurs locaux et régionaux doivent être bien ancrés dans la réalité de la région et non pas rester extérieurs aux problèmes et aux contingences locales. C'est pourquoi nous avons stipulé que les diffuseurs locaux et régionaux tiennent compte dans leurs programmes en priorité des particularités propres à la région.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 21

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 22

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

a. .... seinen Wohnsitz bzw. Sitz im ....

b. ....

*Abs. 2*

Vor der Erteilung der Konzession sind die Kantone, in denen sich das Versorgungsgebiet befindet, anzuhören.

#### Art. 22

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

a. Le requérant a son domicile, respectivement son siège, dans la zone de diffusion;

b. ....

*Al. 2*

Les cantons où se situe la zone de diffusion seront entendus avant l'octroi de la concession.

*Abs. 1 – Al. 1*

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Die Aenderung in Artikel 22 Absatz 1 geht auf einen Antrag Couchepin zurück, der auch der Europakonvention entspricht, nach dem sowohl natürliche wie juristische Personen Veranstalter sein können. Natürliche Personen haben einen Wohnsitz. Deswegen haben wir ihn hier beigefügt.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

M. **Frey** Claude, rapporteur: La présidente a dit tout à l'heure ce qu'il fallait au sujet de l'alinéa premier de l'article 22, je n'y reviens pas. Mais en ce qui concerne l'alinéa 2 j'insiste sur le point suivant: «les cantons où se situe la zone de diffusion seront entendus avant l'octroi de la concession»; on se réfère ainsi à l'article 8 qui traite des plans des réseaux des émetteurs.

Dès lors, je précise que les cantons qui sont dans la zone de débordement ne devront bien entendu pas être consultés, mais il fallait le préciser à toutes fins utiles.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich möchte Sie bitten, ebenfalls Absatz 2 gutzuheissen. Wir haben sehr lange Diskussionen gehabt und gefunden, dass die Version des Bundesrates unklar ist. Wir wollen eben nicht, dass die Kantone «vorschlagen» können; sie müssten dann eigene Mediengesetze machen, um nur diesem Buchstaben zu genügen. Statt dessen möchten wir, dass man die Kantone «anhört»; sie können dann ebenfalls ihre Meinung sagen. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen; der Bundesrat hat sich der Mehrheit angeschlossen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 23

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Der Bundesrat kann lokalen und regionalen Veranstaltern eine Konzession für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen in Zusammenarbeit mit SRG und anderen Veranstaltern erteilen.

Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

### Art. 23

#### Proposition de la commission

##### Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Al. 2

Le Conseil fédéral peut octroyer à des diffuseurs locaux et régionaux une concession pour la diffusion de programmes de télévision en collaboration avec la SSR et d'autres diffuseurs. La collaboration est réglée dans des contrats qui doivent être approuvés par le Conseil fédéral.

##### Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

##### Abs. 2 – Al. 2

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich muss den Herrn Präsidenten bitten, die Behandlung des Kommissionsantrages zu Absatz 2 auszusetzen. Absatz 2 hängt mit Artikel 31 zusammen. Wir müssen ihn im Zusammenhang mit dem dort vorgeschlagenen Vertragsmodell diskutieren.

M. **Frey Claude**, rapporteur: Un des points centraux de la discussion qui a eu lieu au sein de la commission a porté sur l'article 31 relatif à la solution contractuelle. Avec l'article 23, alinéa 2, nous entrons dans ce concept du modèle contractuel. Nous poursuivrons à l'article 28 et nous tiendrons la discussion de fond à l'article 31. C'est pourquoi nous ne développons pas ici les considérations générales relevant du concept de la solution contractuelle.

**Präsident:** Der Entscheid soll bis zur Behandlung von Artikel 31 ausgesetzt werden. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

89.042

## Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1616 hiavor – Voir page 1616 ci-devant

### Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel Vote sur la clause d'urgence

**Präsident:** Vor der Abstimmung werden noch zwei Fraktions-erklärungen abgegeben.

**Bundi:** Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gebe ich folgende Erklärung ab: Wir werden in den nun folgenden Abstimmungen allen drei Vorlagen zustimmen, weil sie der minimale Versuch eines kleinen Schrittes in die richtige Richtung sind. Gleichzeitig stellen wir fest, dass das Bodenrechtsproblem, wohl eines der wichtigsten Probleme unseres Landes überhaupt, hier nur mit Handschuhen angefasst worden ist. Unser Ja erfolgt denn auch ohne Begeisterung. Bestanden schon am Beginn der Beratungen Zweifel über die Wirksamkeit einiger vorgeschlagener Massnahmen, so sind

diese an ihrem Schluss noch grösser. Der Ständerat hat den Katalog der Ausnahmen stark ausgeweitet, der Bauträgerartikel z. B. ist geradezu zu einem Bauförderungs- und Veräusserungsartikel geworden. Die Linie des Bundesrates ist zu einem wesentlichen Teil verlassen worden. Die sozialdemokratische Fraktion erwies sich in diesen Beratungen wieder einmal als eine der bundesratstreuesten.

Wir stimmen heute trotzdem zu, weil wir der Auffassung sind, dass im Ganzen gesehen die kurzfristige Spekulation, d. h. die Kaskadenverkäufe, unterbunden werden können und dass bei den institutionellen Anlegern der Druck auf den Boden etwas verringert werden kann. Wir anerkennen auch eine gewisse psychologische Wirkung der drei Beschlüsse. Die Sofortmassnahmen gestatten es ferner, Erfahrungen zu sammeln und sie auszuwerten.

Wir knüpfen aber unsere Zustimmung an die bestimmteste Erwartung, dass die Vorarbeit für tiefgreifende Massnahmen, die vielgenannte Ursachentherapie, endlich in Angriff genommen wird. Der Weg dahin ist vorgezeichnet durch eine Reihe von persönlichen Vorstössen und Initiativen in beiden Räten. Verschiedene dieser Vorschläge bedingen jedoch neue Verfassungskompetenzen.

Wir erwarten deshalb vom Bundesrat mittelfristig, nicht erst in fernerer Zukunft, handfeste gesetzliche Vorschläge sowie einen neuen Bodenrechtsartikel in der Bundesverfassung. Den vielen Beteuerungen und Versprechen in bezug auf weitergehende Massnahmen haben jetzt auch Taten zu folgen.

**Nussbaumer:** Im Namen der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die drei Bundesbeschlüsse als dringlich zu erklären.

Die fünfjährige Sperrfrist wird die volkswirtschaftlich schädlichen Kaskadenkäufe unterbinden. Alle beschlossenen Ausnahmen dienen dem Zweck, den Bodenmarkt für die junge Generation, die Eigentum und Miete für den Eigenbedarf geltend macht, zu öffnen. Den Kantonen wird es wieder gestattet, das Grundbuch öffentlich zugänglich zu machen.

Die Belastungsgrenze von 80 Prozent für Käufer, die keinen Eigenbedarf geltend machen können, wird Kaufwillige ohne Eigenmittel vom Markt verdrängen. Dieser Beschluss entspricht der früher bewährten Praxis der Banken, vom Bauwilligen einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln zu verlangen. Die Beschränkung der Anlagemöglichkeiten für institutionelle Anleger ist notwendig, um verhindern zu helfen, dass Private mit Eigenbedarf vom Bodenmarkt verdrängt werden, und um die steigende Tendenz zur Ballung des Grundeigentums zu brechen.

Im Interesse der Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Generationen muss der Eigenbedarf des Versicherten vor die Anlageinteressen der Versicherer gestellt werden.

Die CVP-Fraktion sieht in den drei Beschlüssen taugliche Sofortmassnahmen, die bis zum Abschluss der Revision des Raumplanungsgesetzes und bis zur Schaffung eines dauernden Vorrechtes zugunsten der Nachfrage für den Eigenbedarf die schlimmsten Auswüchse auf dem Bodenmarkt beseitigen werden.

### A. Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke Arrêté fédéral concernant un délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles

**Präsident:** Sie haben zu entscheiden.

In Artikel 9 Absatz 2 hat Ihnen die Kommission beantragt, den Bundesbeschluss als dringlich zu erklären.

Für die Dringlichkeitserklärung braucht es die Zustimmung des absoluten Mehrs des Rates.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel  
Dagegen

154 Stimmen  
1 Stimme

## **Radio und Fernsehen. Bundesgesetz**

### **Radio et télévision. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1635-1642
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 756

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.